

aufgehoben sei, nein, sie besteht noch. Der erste Ausfluß der Erbunterthänigkeit sind die landüblichen Dienste; sie haben auch den größten Werth und bestehen auch jetzt noch und können noch in Ewigkeit fortbestehen, insofern nicht eine Provocation von der einen oder andern Seite erfolgt. Ich sehe den Fall, es provocirt der Erbunterthan, aber nicht der Erbgutsherr, so frage ich, ob nicht die Erbunterthänigkeit in der Oberlausitz so lange fortbesteht, als bis die Ablösung völlig erfolgt ist? Dies zur Widerlegung der Herren, welche behauptet haben, mit einem Schlage sei die Erbunterthänigkeit aufgehoben worden, und die Deputation suche Mißverständnisse wieder herbeizuführen. Keineswegs; wir haben gewollt, daß diesen Mißverständnissen, welche in den Petitionen vorliegen, abgeholfen werde. Es hat übrigens ein Deputationsmitglied, was mich sehr befremden muß, noch bemerkt, es könne sich mit dem Gutachten nicht einverstehen, und wisse nicht, wie die Deputation habe bewegt werden können, die Sache auf einseitige Provocation zu stellen. Nach der Relation dieses Mitgliedes hat man den Bericht abgeändert, und zwar dahin, daß man die Sache auf einseitige Provocation gestellt hat. Uebrigens hat mich noch der Grund dazu bewogen, weil es der natürlichen Freiheit angemessener ist, wenn der provociren kann, welcher in einem solchen untergeordneten Verhältnisse lebt, als der, welcher die Rechte der Erbunterthänigkeit auszuüben hatte. Ich erlaube mir hier etwas Weiteres nicht anzuführen, ob ich gleich durch verschiedene Gesessellen beweisen könnte, daß das, was ich gesagt habe, keineswegs nur aus Büchern geschöpft ist, ohne auf die Quellen selbst einzugehen.

Abg. Nostitz und Sänckendorf: Um die factischen Irrthümer, welche Referent vorgebracht hat, nachzuweisen, würde es zu weit führen, und ich kann mich daher nur darauf beschränken, im Allgemeinen diese Bemerkung gemacht zu haben.

Abg. Roux: Ich wollte gleichfalls bemerken, daß mehrere factische Irrthümer vorhanden sind, aber eine Discussion darüber zu nichts führen könnte.

Abg. Secr. Bergmann stimmt den beiden Sprechern bei, und Referent Abg. Hausner entgegnet: Wenn mich jemand im Allgemeinen factischer Unrichtigkeit zeihet, so muß ich bitten, sie darzulegen, damit man mich nicht verkennt, da ich mich Unwahrheiten nicht beschuldigen lassen kann. Es ist das eine Beschuldigung, welche mir nicht gleichgiltig ist.

Abg. Roux: Von Unwahrheiten habe ich nicht gesprochen, sondern von Irrthümern, und aufgefordert durch den Referent, bemerke ich nur Folgendes: Es wurde geäußert, Kinder müßten, wie sie 14 Jahre alt seien, auf dem herrschaftlichen Hofe dienen; dem ist nicht so. Es wird ferner gesagt, wenn ein junger Mensch zum Militair ausgehoben werde, so könne ihn der Gutsherr vom Militair zurückfordern. Das ist mir ebenfalls nicht bekannt. Es wurde endlich geäußert, die Herrschaft habe von denen, welche sich verheiratheten, ein Endgeld zu erheben; es ist aber schon gestern gesagt worden, daß sie nichts zu fordern hat. Das sind Irrthümer, welche mir sofort beigefallen sind.

Das Präsidium schreitet, nachdem die Minister und königl.

Commissarien den Saal verlassen hatten, nun zur Fragstellung, und es erhält beim Namensaufruf die Frage: Stimmt die Kammer dem Deputationsgutachten bei? 45 bejahende, und 20 verneinende Stimmen.

Unter letztern befanden sich die Abgg. Secr. Bergmann, Secr. Richter, Köppe, von Zhielau, Hänischel (aus Mitweide), Nostitz und Sänckendorf, Roux, von Mayer, von Kiesenwetter, von Trühshler, Hanel (auf Elbersdorf), Adler, Bach, von Seulwitz, D. Wiesand, von Carlowitz, Schäffer, Gottewitsch, von der Pforte und von der Planitz.

(Beschluß folgt.)

Dreihundert und eilfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 17. October 1834.

Fortsetzung der Berathung des Berichts der 1. Deputation, den Entwurf eines Gesetzes über die Volksschulen betreffend.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr.

Da kein Protocol zu verlesen ist, geht man zum Vortrag der Registrande über.

Es ist nämlich eingegangen:

1) Ein Protocoll extract der 2. Kammer vom 11. October, die Petitionen wegen Verbesserung und Unterstützung der städtischen Lyceen betr.; an die 3. Deputation. 2) Protocoll extract der 2. Kammer vom 11. October, die Anträge wegen Errichtung einer Nationalbank betr.; zur 3. Deputation. 3) Eine Zusammenstellung der in Gemäßheit des allerhöchsten Decrets vom 8. October annoch bestehenden Differenzen über das Gesetz wegen des Verfahrens in Administrativ-Justizsachen; zum Druck und auf die Tagesordnung.

Es referirt demnächst v. Polenz, daß laut des Protocolls der 2. Kammer vom 14. October hinsichtlich der Abtheilungen A. D. E. und G. des Ausgabe-Budgets vollständige Uebereinstimmung unter beiden Kammern bestehe, und fragt derselbe an, ob und wenn er über jenes Protocol der Kammer speciellen Vortrag erstatten solle. Man findet indessen einen solchen Vortrag nicht erst nothwendig, und ist durch die Versicherung, daß vollständiges Einverständnis bestehe, beruhigt.

Bürgermeister Bernhardt zeigt ferner an, daß er der Kammer über zwei Schriften Vortrag zu erstatten habe. Die erste derselben betreffe das Gesetz wegen Vervollständigung der §§. 17. und 56. des Wahlgesetzes und sei in der 2. Kammer gefertigt, die andere aber enthalte die ständische Erklärung auf das Gesetz wegen der privilegierten Gerichtsstände. Diese Schrift solle nun zwar nach dem neulich gefaßten Beschlusse bloß ausgelegt werden, allein es hätten sich hinsichtlich der von beiden Kammern angenommenen Fassungen noch einige Bedenken gefunden, über welche Entschließung zu fassen sein werde.

Ein ganz ähnliches Verhältniß waltet, wie

Bürgermeister Ritterstädt bemerkt, bei der Schrift wegen des Recrutirungsgesetzes ob, welche von D. Crusius gefertigt worden ist, deren Vortrag aber nicht wohl bis zu dessen Zurückkunft ausgesetzt bleiben kann.

Der Präsident bestimmt, daß der Vortrag dieser letztege-